

Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

und der Leistungsfähigkeit liegt, die im allgemeinen die gemeinsamen Angelegenheiten von Unternehmern und Arbeitern sind. Ein weiterer Grund ist, daß die Profitbeteiligung und die Arbeiteraktien für sich selbst nicht die abweichenden Interessen in der Aufteilung der Produktionsgewinne versöhnen können.

Nichtsdestoweniger kann es keinen Zweifel darüber geben, daß weitere Pläne zur Durchführung kommen werden. Es ist realistischer für die Gewerkschaften, die bestehenden Profitanteil-, Partnerschafts- und Arbeiteraktienpläne zu beeinflussen, statt ihre mögliche Wirkung auf die gewerkschaftlichen Interessen zu ignorieren. Nach Auffassung des Generalrats dürfte es deshalb für die Gewerkschaften zweckmäßig sein, diese Pläne als einen Teil des Lohnsystems und der Arbeitsbedingungen zu betrachten; d. h. wenn möglich als einen Zuschlag zum Lohn und als eine Verbesserung der Bedingungen bei Firmen, die mehr geben können als die Mindestlöhne oder Standardsätze. Das erfordert die Bereitschaft der Gewerkschaften, jeden solchen Plan auf seinen Inhalt zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, ob die Ziele mit anderen Methoden erreicht werden können. Dazu sollten alle diese Pläne nach ihrer Wirkung auf die Löhne, die gewerkschaftliche Organisation und ihre Tätigkeit für die Arbeiterschaft beurteilt werden.»

In England befindet sich der gesamte Aktienbesitz aller Gesellschaften in den Händen von *nur vier Prozent* aller englischen Familien — und nur ein Fünfzigstel dieser vier Prozent sind Arbeitnehmer.

K. F. Bielick, London.

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.